

WAHLKUNDMACHUNG

für die Wahl des gem. § 12 Abs. 1 Z. 4 HG vom Hochschulkollegium zu wählenden Mitglieds des Hochschulrates

Zeit und Ort der Wahl:

26.01.2026 um 16h in Raum 4.1.042

Aktives Wahlrecht:

Alle anwesenden Vollmitglieder des Hochschulkollegiums. Die HV entsendet drei Mitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied der Wahlkommission sind.

Passives Wahlrecht:

Gem. § 12 Abs. 2a HG i.V.m. § 62 Satzung PH Wien sind Kandidat*innen zur Wahl zugelassen,

- die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Bildung, der Wissenschaft, der Ökonomie, der Kultur, des Rechts bzw. an einer postsekundären Bildungseinrichtung, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Pädagogischen Hochschule leisten können (§ 12 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.),
- die keine Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretär*innen, Mitglieder einer Landesregierung, des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers, Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene sowie Personen, welche diese Funktionen während der letzten vier Jahre vor dem Wahltag ausgeübt haben (§ 12 Abs. 2a Z. 1 bis 5 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.), sind,
- die keine im aktiven Dienststand befindliche Angehörige einer Pädagogischen Hochschule in Österreich sowie Lehrbeauftragte gemäß § 72 Z. 2 bis 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. oder von postsekundären Bildungseinrichtungen, mit welchen die Pädagogische Hochschule eine Vereinbarung gemäß § 39b Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. hinsichtlich ordentlicher Studien abgeschlossen hat (§ 12 Abs. 2a Z. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.), sind,

- die während der letzten vier Jahre vor dem Wahltag nicht Mitglied des Rektorates an der Pädagogischen Hochschule Wien waren (§ 12 Abs. 2a Z. 7 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) und
- die keine Mitarbeiter*innen des für die Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zuständigen Bundesministeriums, des Kabinetts eines Bundesministers oder einer Bundesministerin oder des Büros eines Staatssekretärs oder einer Staatssekretärin sind oder während der letzten vier Jahre vor dem Wahltag waren (§ 12 Abs. 2a Z. 8 bis 10 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) und die
- zum Wahltag keinem anderen Hochschulrat angehören (§ 12 Abs. 2a Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) und die
- in keinem Weisungs- oder Kontrollverhältnis zu einem anderen Mitglied desselben Hochschulrates stehen (§ 21 Abs. 2a letzter Satz Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).

Nominierung:

Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hochschulkollegiums sind gem. § 65 Satzung PH Wien eingeladen, bis spätestens 05.01.2026 bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, Sarah Hanzlik, BEd (Vorsitzende der Wahlkommission) eine geeignete Person für die Wahl vorzuschlagen: sarah.hanzlik@phwien.ac.at. Der Wahlvorschlag ist hinsichtlich aller oben genannter Kriterien zu begründen. Darüber hinaus ist dem Wahlvorschlag das schriftliche Einverständnis der*des Kandidatin*Kandidaten beizulegen.

Weiteres Verfahren und Rechtsmittel:

Die eingelangten Wahlvorschläge werden von der Wahlkommission geprüft und bei verspäteter Einbringung oder Nichterfüllung der oben genannten Kriterien spätestens binnen zwei Kalendertagen zurückgewiesen. Gegen eine Zurückweisung kann binnen drei Kalendertagen bei der Vorsitzenden der Wahlkommission ein schriftlich begründeter Einspruch erfolgen, über den binnen zwei weiteren Kalendertagen entschieden wird. Die Liste der zugelassenen Kandidat*innen wird allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Hochschulkollegiums mit Aussendung der Tagesordnung zur Sitzung, an der die Wahl stattfindet, zugestellt. Eine Anfechtung der durchgeführten Wahl ist binnen drei Kalendertagen ab Verkündung des Wahlergebnisses zulässig.